

17. Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	Pf 30
18. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme	20
19. Beglaubigte Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Wörtern.....	120
für jede weiteren 50 Wörter mehr	40
20. Schreibgebühren für unbegründeten Erstattungsantrag	50
21. Vereinbarte Kurzschrift	
für ein Jahr	3000
für ein Vierteljahr	1B00
für Überweisung nach einem anderen Ort (1 Monat)	500
22. Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	20
23. Telegrammausfertigungen auf Schmuckblatt..	75

§ 3

Für alle vorstehend nicht aufgeführten Post- und Telegraphengebühren gelten die bisherigen Gebührensätze weiter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.
Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister Minister

Verordnung**über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts.**

Vom 19. August 1954

§ 1

§ 58 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) erhält folgende Fassung:

Das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, das die Durchführung dieser Aufgaben sichert, ist vom Ministerium für Volksbildung und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen gemeinsam bis zum 31. August 1954 zu bestätigen.

Das Statut vom 2. März 1950 des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts und seiner Zweigstellen (Siebente Durchführungsverordnung Zur Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur) (GBl. S. 155) tritt mit dem 1. September 1954 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Volksbildung
Grotewohl	Laabs Minister

Verordnung**über die Erweiterung des Inhabersparens.**

Vom 3. September 1954

§ 1

(1) Die Deutsche Bauernbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe sind berechtigt, Inhabersparanlagen entsprechend der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBl. S. 224) entgegenzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, des Recht auf die Herausgabe von Inhabersparbüchern weiteren Einrichtungen zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I. V. I. Georgine Staatssekretär

Anordnung**über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen.**— **Schiffsbesetzungsordnung** —

Vom 28. August 1954

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien Wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung regelt die Besetzung mit Kapitänen sowie nautischen und technischen Schiffsoffizieren für alle Handelsschiffe, Fahrgastschiffe, Fischereifahrzeuge und technischen Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die auf See oder im Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung verkehren. Sie gilt für Sportfahrzeuge.

§ 2

Im Sinne dieser Anordnung bedeuten:

- a) „Handelsschiff“
ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Gütern dient;
- b) „Fahrgastschiff“
ein Fahrzeug, das Einrichtungen zur Beförderung von mehr als zwölf Personen hat;
- c) „Fischereifahrzeug“
ein Fahrzeug, das für die Zwecke des Fischfanges bestimmt ist;
- d) „Technisches Fahrzeug“
ein Fahrzeug oder technisches Gerät, das anderen als den unter Buchstaben a & bis c genannten Zwecken dient, z. B. Tonnenleger, Bergungs- oder Lotsenfahrzeug, Bagger usw.;
- e) „Küstenfahrer“
die Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der